



Stadt Besigheim

Landkreis Ludwigsburg

Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES

vom 18.02.2020

in Kraft seit 01.01.2020

Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim in seiner Sitzung am 18.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15 Euro.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausfall ein einheitlicher Durchschnittssatz von 15 Euro pro Stunde gewährt, soweit nicht eine Entschädigung nach § 2 Absatz 5 erfolgt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Dienstreise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

Stadt Besigheim - Feuerwehr-Entschädigungssatzung

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort- und Landkreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang ein Durchschnittssatz für Auslagen als Aufwandsentschädigung gewährt:

Truppmannausbildung Teil I (F1-I)	200,00 Euro
Truppführer (F2)	175,00 Euro
Maschinist (MA)	175,00 Euro
Sprechfunker (SF)	
- in Verbindung mit F1-I	50,00 Euro
- separater Lehrgang	80,00 Euro

Für alle weiteren Aus- und Fortbildungslehrgänge werden 5,00 Euro pro Stunde gewährt.

§ 3

Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

§ 4

Andere Wach- und Bereitschaftsdienste

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrhaus auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 8 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die auf Anordnung Bereitschaftsdienst in der Gemeinde leisten, jedoch ohne Präsenzverpflichtung im Feuerwehrhaus, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 5 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

Stadt Besigheim - Feuerwehr-Entschädigungssatzung

(3) Wird während der Dienste nach Absatz 1 und 2 Einsatzdienst geleistet, werden die Entschädigungen nach § 1 Abs. 1 bzw. § 6 sowie § 4 Abs. 1 und 2 nach dem höheren Satz gewährt.

(4) Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 5

Übungsdienst und Feuerwehrausschusssitzungen

Für den Übungsdienst und die Teilnahme an Sitzungen des Feuerwehrausschusses wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5 Euro pro Übung bzw. pro Sitzungstermin als Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 6

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 15 Euro pro Stunde gewährt.

§ 7

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter pro Jahr:

1. Kommandant	2.400 Euro
2. Stv. Kommandant + Abteilungskommandant	1.700 Euro
3. Stv. Kommandant	1.300 Euro
4. Abteilungskommandant Besigheim	1.300 Euro
5. Abteilungskommandant Ottmarsheim	800 Euro
6. Stv. Abteilungskommandant Besigheim	800 Euro
7. Stv. Abteilungskommandant Ottmarsheim	400 Euro
8. Zugführer Besigheim, bestellt	300 Euro
9. Stv. Zugführer Besigheim, bestellt	200 Euro
10. Gruppenführer, bestellt	175 Euro
11. Jugendfeuerwehrwart	300 Euro
12. Stv. Jugendfeuerwehrwart	200 Euro

Stadt Besigheim - Feuerwehr-Entschädigungssatzung

13. Jugendgruppenleiter insgesamt* 500 Euro

* Der Betrag wird zum Jahresende nach Stundennachweisen unter den Jugendgruppenleitern aufgeteilt.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung pro Jahr:

1. Kommandant	1.400 Euro
2. Stv. Kommandant + Abteilungskommandant	800 Euro
3. Stv. Kommandant	600 Euro
4. Abteilungskommandant Besigheim	600 Euro
5. Abteilungskommandant Ottmarsheim	300 Euro
6. Stv. Abteilungskommandant Besigheim	300 Euro
7. Stv. Abteilungskommandant Ottmarsheim	250 Euro
8. Zugführer Besigheim, bestellt	200 Euro
9. Stv. Zugführer Besigheim, bestellt	150 Euro
10. Gruppenführer, bestellt	75 Euro
11. Jugendfeuerwehrwart	200 Euro
12. Stv. Jugendfeuerwehrwart	100 Euro
13. Vertreter des hauptamtl. Gerätewarts in Besigheim*	900 Euro
14. Vertreter des hauptamtl. Gerätewarts in Ottmarsheim*	300 Euro
15. Kassenverwalter Besigheim	200 Euro
für kommunale Zusatzaufgaben	300 Euro
16. Kassenverwalter Ottmarsheim	75 Euro
17. Schriftführer	150 Euro
18. Sachgebietsleiter insgesamt**	3.000 Euro

(Maschinen, Atemschutz, Funk, Gefahrgut, Bekleidung, Boot, Brandschutzerziehung, EDV, Öffentlichkeitsarbeit usw.)

* bei mehreren Vertretern wird der Betrag zum Jahresende nach Stundennachweisen aufgeteilt. Bei notwendigen Arbeiten, die nur während der üblichen Arbeitszeit erledigt werden können, wird auf vorherigen Antrag der einheitliche Durchschnittssatz nach §1 Abs.1 gewährt.

** Der Betrag wird zum Jahresende je nach Arbeitsaufwand auf die verschiedenen Sachgebiete aufgeteilt.

§ 8 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne dieser Satzung gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach- und Bereitschaftsdiensten, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 17.11.1992, zuletzt geändert am 07.06.2011, außer Kraft.